

**Satzung der Gemeinde Reit im Winkl zur  
4. Änderung der Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten  
mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB  
(Fremdenverkehrssatzung)**

Auf Grund des § 22 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I.S. 3634) und § 1 der Verordnung über die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägten Gemeinden vom 07.07.1988 (GVBl. S. 194) sowie der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB (Fremdenverkehrssatzung) vom 04.12.2013, zuletzt geändert am 04.04.2019:

**§ 1**

Änderung

1. An § 2 der Satzung, der die Genehmigungspflicht regelt, wird folgende Ziffer 5 angefügt:
2. „5. die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.“
3. Nach § 3 werden folgende §§ 4 und 5 angefügt:

**§ 4**

Ausnahmen

Die Genehmigung nach § 2 Nr. 5 ist nicht erforderlich, wenn in der jeweiligen **Wohneinheit** eine Nutzung als Nebenwohnung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen worden ist.

**§ 5**

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 213 Abs. 2 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB einen dort genannten Raum als Nebenwohnung nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 kann in Anwendung des § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

**§ 2**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reit im Winkl, 08.08.2019  
Gemeinde Reit im Winkl

Josef Heigenhauser  
Erster Bürgermeister